

Softwarelizenzbedingungen (EULA) der FotoFinder Systems GmbH

Wichtiger Hinweis:

Mit der Installation, dem Kopieren oder einer sonstigen Benutzung des Softwareproduktes stimmen Sie den folgenden Bedingungen zu. Falls Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, installieren und/oder verwenden Sie dieses Softwareprodukt nicht.

Präambel

Dieser Softwarelizenzvertrag (im Folgenden als EULA bezeichnet) ist eine Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer (als registrierter Anwender im eigenen Namen oder als registrierter Vertreter im Namen eines Unternehmens) und der FotoFinder Systems GmbH, Industriestr. 12, 84364 Bad Birnbach (nachfolgend Lizenzgeber). Die EULA sind neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und weiteren ergänzenden Regelungen Bestandteil des VERTRAGS zwischen den PARTEIEN. Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Überlassung von Software unabhängig davon, ob diese auf einem Datenträger oder bereits vorinstalliert auf einer EDV-Anlage bereitgestellt wird. Sie gelten auch im Fall der zeitlich beschränkten bzw. unbeschränkten Gebrauchsüberlassung.

1. Definitionen

SOFTWARE:	Der Begriff SOFTWARE schließt die Anwendungsprogramme, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien sowie gedruckter oder elektronischer Anwendungsdokumentation ein. Vom Begriff SOFTWARE sind auch die zu einer Ausgangsversion zugehörigen UPDATES erfasst, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes zu erkennen geben.
DATABASE ENGINE	Der Begriff bezeichnet das Basismodul jeder FotoFinder SOFTWARE Installation; sie stellt die Datenbank für die Speicherung der Daten bereit, steuert der Peripheriegeräte zur Bildgewinnung und verwaltet die Nutzungslizenzen (Lizenzserver). Die DATABASE ENGINE ist für jede Softwareinstallation zwingend erforderlich.
MOL	Die Abkürzung steht für „Module Licence“. Über die MOL werden die Anwendungsprogramme für die Verwendung mit DATABASE ENGINE freigeschaltet.
TMOL	Module License, die zeitlich begrenzt ist.
CAL	Die Abkürzung steht für „Client Access Licence“. Über die CAL wird die Berechtigung zur gleichzeitigen Nutzung der SOFTWARE im NETZWERK erteilt (Mehrplatzinstallation).
VO-CAL	Die Abkürzung steht für View Only-Client Access License“- Über die VO-CAL wird die Berechtigung zur gleichzeitigen, jedoch funktional eingeschränkten Nutzung der SOFTWARE im NETZWERK erteilt. VO-CAL Lizenzen geben nur Leserechte für die Datenbank.
TML	Die Abkürzung steht für „Time Module Licence“ und gewährt dem Lizenznehmer ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der SOFTWARE.
EDV-ANLAGE	Der Begriff EDV-Anlage bezeichnet einen einzelnen Computer bzw. Computerarbeitsplatz
NETZWERK	Unter NETZWERK wird die Verknüpfung von mehreren EDV-Anlagen innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers verstanden.
UPDATE	Softwareaktualisierung mit gleichbleibender oder verbesserter Funktionalität, jedoch mit der Absicht, Funktionsstörungen und Sicherheitslücken zu beheben.
DISTRIBUTOR	„DISTRIBUTOR“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die vom Lizenzgeber autorisiert wurde, die SOFTWARE im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte zu vertreiben, ohne dabei als Wiederverkäufer oder Endnutzer zu agieren. Der Distributor ist berechtigt, die SOFTWARE innerhalb der vertraglich festgelegten Region an Wiederverkäufer oder Endkunden weiterzugeben, jedoch nicht zur eigenen Nutzung bestimmt.
VERTRAG	VERTRAG bezeichnet das gesamte zwischen den PARTEIEN bestehende Rechtsverhältnis hinsichtlich der Nutzung der SOFTWARE das sich zusammensetzt aus der Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA), den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lizenzgebers sowie etwaigen weiteren schriftlich vereinbarten ergänzenden Regelungen, Nachträgen oder Zusatzvereinbarungen.
PARTEIEN	Lizenzgeber und Lizenznehmer

Ergänzend geltend die Definitionen gemäß Ziffer 1. der AGB.

Softwarelizenzbedingungen (EULA) der FotoFinder Systems GmbH

2. Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, die im VERTRAG bezeichnete SOFTWARE entweder zur dauerhaften Nutzung auf einem Datenträger bzw. durch Bereitstellung der SOFTWARE vorinstalliert auf einer EDV-Anlage oder zur zeitlich beschränkten bzw. unbeschränkten Gebrauchsüberlassung. Die Benutzerdokumentation wird als elektronische Version zur Verfügung gestellt, die Übergabe einer Printausgabe der Benutzerdokumentation (Benutzerhandbuch) ist nicht geschuldet.
- (2) Die Erstellung von SOFTWARE ist nicht geschuldet und Gegenstand gesonderter Vereinbarungen. Beim Kauf von SOFTWARE ist auch die Pflege der SOFTWARE nicht geschuldet.
- (3) Der Lizenznehmer trägt dafür Sorge, dass seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen die nachfolgenden Bestimmungen einhalten.

3. Freischaltung der Software

- (1) Außer im Fall der Gebrauchsüberlassung muss die SOFTWARE vom Lizenznehmer innerhalb von 30 Tagen nach Installation der SOFTWARE durch Eingabe der vom Lizenzgeber bereitgestellten Aktivierungsnummer aktiviert werden. Andernfalls ist die Funktionalität der SOFTWARE nach Ablauf der ersten 30 Tage automatisch gesperrt.
- (2) Sofern der Lizenznehmer eine TML erworben hat, ist die Lizenzierung nach Ablauf der jeweiligen TML durch Eingabe einer neuen TML (= Lizenznummer) für den neuen Nutzungszeitraum zu wiederholen. Andernfalls ist die Funktionalität der SOFTWARE dauerhaft gesperrt.
- (3) CAL und VO-CAL setzen eine aktive MOL voraus.
- (4) Sofern der Lizenznehmer die SOFTWARE auf einer anderen EDV-Anlage installiert oder die technische Konfiguration der EDV-Anlage ändert, auf der die SOFTWARE bereits installiert ist, kann eine erneute Aktivierung der SOFTWARE erforderlich sein.

4. Umfang des Nutzungsrechts

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und räumlich auf das Gebiet des Sitzes des Lizenznehmers beschränkte Recht ein, die SOFTWARE zu den nachstehenden Bedingungen dauerhaft bzw. im Fall der Gebrauchsüberlassung während der Vertragslaufzeit zu nutzen. Die räumlichen und zeitlichen Beschränkungen nach Satz 1 gelten nicht, sofern es sich bei dem Lizenznehmer vereinbarungsgemäß um einen Distributor der PRODUKTE von FOTOFINDER handelt.
- (2) Hat der Lizenznehmer eine MOL oder TMOL erworben, ist er nicht berechtigt, die SOFTWARE auf mehr als einer EDV-Anlage gleichzeitig zu nutzen. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, die SOFTWARE im Floating Prinzip zu verwenden, d.h. der Lizenznehmer kann die SOFTWARE auf mehreren in einem NETZWERK befindlichen EDV-Anlagen -jedoch nicht zeitgleich- einsetzen (sog. Concurrent User); die MOL bzw. TMOL und die Database Engine müssen hierzu auf dem NETZWERK Server installiert sein.
- (3) Der Einsatz der SOFTWARE auf mehr als einer EDV-Anlage gleichzeitig ist nur zulässig, wenn der Lizenznehmer die entsprechende Anzahl Nutzungslizenzen CAL oder VO-CAL erwirbt oder erworben hat und die SOFTWARE (MOL und Database Engine) in einem NETZWERK betrieben wird. Die Nutzung einer MOL auf mehreren EDV-Anlagen, die nicht in einem NETZWERK verbunden ist, setzt den Erwerb und die Installation der DATABASE ENGINE für jede einzelne EDV-Anlage voraus.
- (4) Sofern der Lizenznehmer nur UPDATES oder Upgrades zu einer bestehenden Ausgangsversion erworben hat, ist er zur Nutzung dieser UPDATES oder Upgrades für die Originalsoftware nur berechtigt, wenn er Inhaber einer für die Originalsoftware gültigen Lizenz ist.
- (5) Das Recht zur Nutzung der SOFTWARE umfasst das Recht, eine Sicherungskopie zu erstellen, soweit dieses notwendig ist.
- (6) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Originalsoftware an Dritte zu veräußern. Dies gilt nicht im Fall der Gebrauchsüberlassung, es sei denn, es handelt sich bei dem Lizenznehmer vereinbarungsgemäß um einen Distributor der PRODUKTE von FOTOFINDER. Die zulässige Weiterveräußerung gegenüber Dritten setzt voraus, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber vor Veräußerung den Dritten benennt, der die SOFTWARE und die Rechte zur Nutzung erwirbt. Die Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem Dritten gegen über die Originaldatenträger bzw. die Hardware, auf welcher die SOFTWARE installiert wurde, einschließlich aller Kopien der SOFTWARE, der Handbücher und etwaigen schriftlichen und elektronischen Begleitmaterials, die Lizenzbriefe oder Lizenzverbriefungen auf Datenträgern sowie die UPDATES und Upgrades und die Verbriefungen der an diesen Produkten bestehenden Lizenzen übergibt. Die Weiterveräußerung kann nur mit

Softwarelizenzbedingungen (EULA) der FotoFinder Systems GmbH

einer vollständigen Übertragung der Nutzungsrechte einhergehen. Eine teilweise Übertragung von Nutzungsrechten ist nicht gestattet.

- (7) Der Lizenznehmer ist in keiner Weise berechtigt, die SOFTWARE an Dritte zu vermieten, zu verpachten oder zu verleihen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, die SOFTWARE zu bearbeiten oder anderweitige Änderungen an der SOFTWARE vorzunehmen. Als Dritte gelten nicht die Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenznehmers.
- (8) Der Lizenznehmer ist zur Vervielfältigung oder Rückübersetzung des Codes (Reverse-Engineering / Disassemblierung) oder der Codeform nur dann ohne Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt, wenn die Vervielfältigung oder Übersetzung - ohne die normale Auswertung zu beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen des Lizenzgebers unzumutbar zu verletzen - unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten. Dies gilt allerdings nur, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - die Handlungen werden vom Lizenznehmer oder einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen,
 - die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die im vorangegangenen Absatz genannten Personen nicht ohne weiteres zugänglich gemacht,
 - die Handlungen beschränken sich auf Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind,
 - die im Rahmen einer zulässigen Dekompilierung gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
 - sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
 - für die Entwicklung oder Herstellung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder irgendwelche anderen, das Urheberrecht verletzende Handlungen dürfen diese Informationen ebenfalls nicht verwendet werden.

5. Verletzung von Nutzungsrechten

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen unter Punkt 4 durch den Lizenznehmer, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - eine angemessene Vertragsstrafe pro Verletzungshandlung zu zahlen. Für die jeweilige Vertragsstrafe maßgeblich sind somit der Gesamtvertragswert sowie Art, Gewicht und Dauer der Vertragsverletzung.
- (2) Der Lizenzgeber ist im Falle einer Verletzung seiner Nutzungsrechte - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Der Lizenznehmer hat in diesem Falle sämtliche SOFTWARE einschließlich aller Begleitmaterialien an den Lizenzgeber zurückzugeben. Soweit Sicherungskopien gefertigt wurden, sind diese zu vernichten. Auf Hardware installierte SOFTWARE ist zu löschen. Die Vernichtung und Löschung sind dem Lizenzgeber auf erstes Anfordern schriftlich zu bestätigen.

6. Ausfuhr

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten Produkte, Informationen, SOFTWARE und Dokumentationen (nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika) z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs der Genehmigungspflicht unterliegen kann oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der Lizenznehmer steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Abänderung oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FOTOFINDER in ihrer jeweils gültigen Fassung.